

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NRW e.V.

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren NRW e.V. ist der freiwillige und unabhängige Zusammenschluss der soziokulturellen Zentren und Initiativen in Nordrhein-Westfalen. Soziokulturelle Zentren werden wie folgt charakterisiert:

Soziokulturelle Zentren sind Kultureinrichtungen, die Menschen verschiedener Diversitätsmerkmale und Differenzlinien aktiv und selbstbestimmt am kulturellen Leben teilhaben lassen und ihnen ein Forum zur Entfaltung und Entwicklung kreativer, kommunikativer und ästhetischer Bedürfnisse und Möglichkeiten bieten.

Soziokulturelle Zentren sind Orte der kulturellen Bildung sowie Felder gesellschaftspolitischen Lernens. Sie fördern die Kommunikation zwischen Individuen, Gruppen und gesellschaftlichen Milieus. Sie sind Dritte Orte für die Menschen, die sie nutzen.

Sie sind Lern- und Experimentierfeld für gesellschaftliche (Zukunfts-)Fragen ebenso wie für kulturelle und künstlerische Innovation. Sie halten Freiräume für künstlerischen Nachwuchs vor Ort bzw. in der Region vor.

Sie nehmen diese Aufgaben insbesondere durch ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm, die Bereitstellung von Infrastruktur für selbstorganisierte Aktivitäten und die Durchführung von besonderen thematischen Schwerpunkten (Projekten) in spartenübergreifender Kooperationsform wahr.

Soziokulturelle Zentren sind überparteilich und überkonfessionell. Sie haben demokratische Entscheidungsstrukturen auf der Grundlage von Eigenverwaltung. Sie arbeiten gemeinnützig als unabhängige betriebswirtschaftliche Einheiten.

Soziokulturelle Zentren respektieren Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Kunstfreiheit als grundlegende Voraussetzungen unserer Gesellschaft. Sie betonen den demokratischen und humanistischen Inhalt von Kultur und Widerstand gegen faschistische, nationalistische und menschenverachtende Bestrebungen.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NRW e.V.“ (kurz: „Soziokultur NRW“) und hat seinen Sitz in Münster. Er ist beim Amtsgericht Münster unter der Vereinsregister-Nummer VR 3177 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Zweck des Vereins „Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren NRW e.V.“ („Soziokultur NRW“) ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Soziokultur in Nordrhein-Westfalen;

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

2. Der Zweck des Vereins soll u.a. erreicht werden durch:

- Die Beratung, Förderung, Entwicklung und Durchführung von Projekten, der kommunalen, regionalen, landesweiten und (inter-)nationalen Kulturarbeit; die der soziokulturellen Arbeit – wie in der Präambel beschrieben – entsprechen. Dazu zählen auch Körperschaften und Initiativen, die im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere im Bereich des § 11 SGB VIII arbeiten.
- Die Organisation von Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedern und zwischen den in der Soziokultur Aktiven in Form von Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Tagungen und Kongressen.
- Förderung der fachlichen Kommunikation und Verständigung der Soziokultur mit kommunalen und staatlichen Stellen durch die Teilnahme und Mitwirkung an Ausschüssen, Gremien, Terminen und Veranstaltungen als Experten.
- Förderung der Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Geschlechtern, Identitäten und Völkern in Form von Begegnungen, des gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernens und der Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen als Beitrag zur kontinuierlichen Wissenserweiterung und dauerhaft friedlichen Koexistenz im In- und Ausland vor dem Hintergrund einer globalisierten Welt. Dazu gehören beispielsweise Integrations- und Inklusionsmaßnahmen durch und mit Kultur sowie die Vernetzung mit Migrantenvereinen als auch der internationale Austausch mit vergleichbaren Einrichtungen.
- Kontinuierliche Arbeit gegen jede Form von Rassismus, Nationalismus und Diskriminierung, insbesondere in den soziokulturellen Einrichtungen und ihren sozialräumlichen Bezügen. Hierzu zählen analoge wie digitale Angebote von Fachvorträgen, Workshops und Trainings als Aufklärungsarbeit und zur Kompetenzerweiterung.
- Förderung, Organisation und Durchführung von Angeboten, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersgruppen an kulturellen Aktivitäten teilhaben und das gemeinsame Kultur- und Freizeitleben regelmäßig aktiv mitgestalten. Diese altersgerechten oder auch intergenerativen Veranstaltungen z.B. der nonformalen und kulturellen Bildung wirken integrativ und inklusiv z.B. gegen soziale Isolation und Einsamkeit von Jugendlichen und Senior*innen in der Gesellschaft. Regelmäßige Aktivitäten für alle Altersgruppen können gemeinsame Kunst-, Tanz-, Radio- oder Filmtreffs, Maker- oder Reparaturworkshops sein, für Senior*innen Frauenfrühstücke, Stadtteiltreffs, Spieleabende oder Internetcafés, für Kinder und Jugendliche Mitmachkonzerte, Kinder- und Jugenddiscos, DJ- Workshops, Kinderkonferenzen, Hausaufgabenhilfen.
- Fachliche Information der Öffentlichkeit über die soziokulturelle Arbeit zur Förderung der Sichtbarkeit und Anerkennung der Soziokultur in Form von regelmäßigen Newslettern, Beiträgen auf social media-Plattformen, Berichten und Foldern sowie von Pressemitteilungen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Mitglieder des Vorstands können ein Entgelt in Form eines Honorars oder durch Festanstellung für Leistungen erhalten, die klar definiert und damit abgrenzbar von der eigentlichen Vorstandstätigkeit sind und somit auch durch Dritte ausgeführt werden könnten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied von Soziokultur NRW können soziokulturelle Zentren und Initiativen sowie Dritte Orte werden, d.h. juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Projekte, die den in der Präambel aufgeführten Merkmalen entsprechen.
2. Assoziiertes Mitglied können andere Vereine, Zusammenschlüsse, Organisationen und Einrichtungen werden, mit denen eine engere Zusammenarbeit erwünscht wird und die zu einer Unterstützung des Vereinszweckes bereit sind, aber aufgrund der Ausführungen in der Präambel kein ordentliches Mitglied werden können. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann den assoziierten Mitgliedern das Stimmrecht verliehen werden, und zwar nur einzeln und jeweils für einen Tagesordnungspunkt.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer Vertreter*innen zu den Tagungen und Mitgliederversammlungen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt: Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende erklärt werden.
 - Liquidation oder Auflösung des Mitglieds bzw. der Mitgliedseinrichtung.
 - Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind, ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird.
6. Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 ORGANE

Organe von Soziokultur NRW sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand durch Einladung in Textform einberufen.
2. Diese Einladung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig persönliche Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
5. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu und kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Vertreter*innen der Mitglieder sind namentlich zu benennen. Änderungen der Vertretung sind ebenfalls zu benennen.
7. Für die Stimmabgabe gelten folgende Regelungen:
 - Juristische Personen werden bei einer Stimmabgabe durch ihren Vorstand oder durch von ihm bevollmächtigte Vertreter*innen vertreten.
 - Nichtrechtsfähige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts geben auf der Mitgliederversammlung durch vertretungsberechtigte Gesellschafter*innen ihre Stimme ab.
 - Eine fehlende Ermächtigung zur Stimmabgabe berührt nicht die Gültigkeit der Stimme.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gemäß § 33 und § 41 BGB;
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung;
- Beschlüsse über den Haushaltsplan;
- Beschlüsse über die Mitgliedsbeiträge.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzer*innen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag der Hälfte der Vereinsmitglieder kann auch zwischenzeitlich eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
4. Die drei Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand leitet die Verbandsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht der Geschäftsführung übertragen ist, und beschließt das Arbeitsprogramm von Soziokultur NRW. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einem*r Geschäftsführer*in übertragen, der*die die Geschäftsstelle von Soziokultur NRW leitet und für ihre*seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält.
2. Der*Die Geschäftsführer*in gehört den Organen (§ 5) mit beratender Stimme an.

§ 10 PROTOKOLLE

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem*der jeweiligen Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 11 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den „Bundesverband Soziokultur e.V.“ mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.10.1989, geändert auf den Mitgliederversammlungen am 02.12.1989, 28.08.2023 und 23.06.2025 durchgeführt worden. Eine Ergänzung erfolgte auf Anraten des Notars am 09.10.2025.

Münster, den 09.10.2025